

Germany-Essen: Industry specific software development services
OJ S 210/2023 31/10/2023
Contract award notice
Services

Legal Basis:

Directive 2014/24/EU

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: BITMARCK Service GmbH
Postal address: Kruppstraße 64
Town: Essen
NUTS code: DEA13 Essen, Kreisfreie Stadt
Postal code: 45145
Country: Germany
Contact person: Dr. Jan Byok, LL.M., Bird & Bird LLP
E-mail: Team.BITMARCK@twobirds.com
Telephone: +49 21120056224
Fax: +49 21120056011
Internet address(es):
Main address: <http://www.bitmarck.de>

I.4. Type of the contracting authority

Other type: Dienstleister im IT-Markt der gesetzlichen Krankenversicherung

I.5. Main activity

Other activity: IT-Dienstleistungen

Section II: Object

II.1. Scope of the procurement

II.1.1. Title

Sektoraler Identity Provider (IDPSek)

II.1.2. Main CPV code

72212100 Industry specific software development services

II.1.3. Type of contract

Services

II.1.4. Short description

Erweiterung/Anpassung/Weiterentwicklung einer bereits beschafften/überlassenen Standardsoftwarekomponente bzgl. Identity Access Management - Standard-IAM (nachfolgend: bitIAM) zu einem Gesamtsystem "Sektoraler Identity Provider" (IDPSek).

II.1.6. Information about lots

This contract is divided into lots: no

II.1.7. Total value of the procurement

Value excluding VAT: 215 000,00 EUR

II.2. Description

II.2.3. Place of performance

NUTS code: DEA13 Essen, Kreisfreie Stadt

Main site or place of performance: Essen

II.2.4. Description of the procurement

Ziel des Beschaffungsvorhabens liegt darin, eine bereits im Jahr 2021 beschaffte/überlassene Standardsoftwarekomponente bitIAM an neue gesetzliche Anforderungen anzupassen.

Krankenkassen müssen ab dem 01.01.2024 ihren Versicherten auf Verlangen digitale Identitäten zur Verfügung stellen (§ 291 Abs. 8 S.1 SGB V). Die digitale Identität ist technisch /fachlich reguliert und muss Anforderungen der gematik GmbH erfüllen.

Beschaffungsgegenständlich ist daher eine Erweiterung/Anpassung/Weiterentwicklung des bereits beschafften bitIAM auf Quellcodeebene zu einem Gesamtsystem "Sektoraler Identity Provider" inkl. weiterer Kundenanforderungen nebst Herbeiführung der Zulassung durch die gematik GmbH.

II.2.5. Award criteria

Price

II.2.11. Information about options

Options: yes

Description of options:

Die Optionen umfassen zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit kassenspezifischen Anforderungen, Leistungen zum Projektmanagement und Leistungen zur Unterstützung bei Migrationsprojekten einzelner Kassen.

II.2.13. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

II.2.14. Additional information

Der unter II.1.7) sowie unter V.2.4) genannte Gesamtwert der Beschaffung ist ein fiktiver Wert, um die Überschreitung des EU-Schwellenwerts deutlich zu machen. Die Veröffentlichung des konkreten Auftragswerts unterbleibt gem. § 39 Abs. 6 Nr. 3 u. Nr. 4 VgV zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

Section IV: Procedure

IV.1. Description

IV.1.1. Type of procedure

Award of a contract without prior publication of a call for competition in the Official Journal of the European Union in the cases listed below

- The works, supplies or services can be provided only by a particular economic operator for the following reason:
 - protection of exclusive rights, including intellectual property rights

Explanation:

Der Auftrag darf im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. c) VgV vergeben werden. Die beschaffungsgegenständlichen Leistungen können aufgrund von Ausschließlichkeitsrechten ausschließlich vom Bestandsauftragnehmer erbracht werden. Die Erweiterung/Anpassung/Weiterentwicklung des bitIAM zu einem IDPSek, das den Anforderungen der gematik entspricht, setzt eine Bearbeitung des bereits beschafften bitIAM auf Quellcodeebene voraus. Der Auftraggeber ist nicht im Besitz des Quellcodes. Aus den vertraglichen Beziehungen resultiert keine Pflicht zur Übergabe des Quellcodes und dem Auftraggeber wurde der Quellcode auch nicht übergeben. Der Auftraggeber hat überdies keine hinreichenden Nutzungs- und Abänderungsrechte, um die beschaffungsgegenständlichen Bearbeitungen auf Quellcodeebene vornehmen zu dürfen. Ohne Bearbeitungsrechte am Quellcode ist die beschaffungsgegenständliche Erweiterung/Anpassung/Weiterentwicklung des bitIAM zu einem Gesamtsystem IDPSek aber nicht möglich. Der Bestandsauftragnehmer ist nicht bereit und auch nicht dazu verpflichtet, Dritten Rechte am Quellcode einzuräumen. Selbst wenn der Bestandsauftragnehmer dies tun würde, könnte ein Dritter nicht ohne Weiteres ein Gesamtsystem IDPSek auf Basis des bitIAM entwickeln. Es bestehen auch keine vernünftigen Ersatzlösungen/Alternativen im Sinne von § 14 Abs. 6 VgV. Andere Strukturierungen des Beschaffungsgegenstandes wurden untersucht. Insbesondere die Beschaffung eines vom bereits beschafften bitIAM losgelösten völlig neuen IDPSek stellt keine vernünftige Ersatzlösung dar, denn dies hätte dazu geführt, dass das zuvor bereits beschaffte bitIAM weitgehend entwertet wäre, obgleich es für den Beschaffungserfolg lediglich erweitert /angepasst/weiterentwickelt werden müsste. Ebenfalls keine vernünftige Ersatzlösung würde eine getrennte Beschaffung der zusätzlichen (von der gematik geforderten) Funktionalitäten darstellen, da diese anschließend in das bereits beschaffte bitIAM integriert werden müssten. Dies wäre technisch riskanter, fehleranfälliger, koordinations- und kommunikationsintensiver, zeitaufwändiger, in Bezug auf den Zulassungsprozess regulatorisch herausfordernder und würde überdies eine nicht gegebene Kooperationsbereitschaft des Bestandsauftragnehmers bei der Integration in das bereits beschaffte bitIAM voraussetzen.

IV.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system

IV.1.8. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

IV.2. Administrative information

IV.2.8. Information about termination of dynamic purchasing system

IV.2.9. Information about termination of call for competition in the form of a prior information notice

Section V: Award of contract

A contract/lot is awarded: yes

V.2. Award of contract

V.2.1. Date of conclusion of the contract

27/10/2023

V.2.2. Information about tenders

Number of tenders received: 1

The contract has been awarded to a group of economic operators: no

V.2.3. Name and address of the contractor

Official name: Research Industrial Systems Engineering (RISE) Forschungs-, Entwicklungs- und Großprojektberatung GmbH
Postal address: Concorde Business Park F
Town: Schwechat
NUTS code: AT127 Wiener Umland/Südteil
Postal code: 2320
Country: Austria
E-mail: welcome@rise-world.com
Telephone: +43 190490070
Fax: +43 15057473
Internet address: www.rise-world.com
The contractor is an SME: yes

V.2.4. Information on value of the contract/lot

Total value of the contract/lot: 215 000,00 EUR

V.2.5. Information about subcontracting

Section VI: Complementary information

VI.3. Additional information

VI.4. Procedures for review

VI.4.1. Review body

Official name: Vergabekammer des Bundes
Postal address: Villemombler Straße 76
Town: Bonn
Postal code: 53123
Country: Germany
E-mail: vk@bundeskartellamt.bund.de
Telephone: +49 22894990
Fax: +49 2289499163
Internet address: <http://www.bundeskartellamt.de>

VI.4.3. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures:

§ 135 GWB

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber
1. gegen § 134 GWB verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht,

endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

VI.4.4. Service from which information about the review procedure may be obtained

Official name: Vergabekammer des Bundes

Postal address: Villemombler Straße 76

Town: Bonn

Postal code: 53123

Country: Germany

E-mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

Telephone: +49 22894990

Fax: +49 2289499163

Internet address: <http://www.bundeskartellamt.de>

VI.5. Date of dispatch of this notice

27/10/2023